

Beschlußempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980)
— Drucksachen 8/3100, 8/3354 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980) nebst Gesamtplan — Drucksache 8/3100 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1979

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Löffler	Hoppe
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980)
— Drucksache 8/3100 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(8. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf 215 300 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1980 Kredite bis zur Höhe von 28 180 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1980 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Auf den Kreditrahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund der Ermächtigung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufgenommen sind. Die Programme nach § 6 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes sind bis Ende 1980 abzuwickeln.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf 214 480 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1980 Kredite bis zur Höhe von 24 227 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1980 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. **Auf die Ermächtigung nach Satz 1 sind 2 000 000 000 Deutsche Mark der im Haushalt 1979 ausgenutzten Kreditermächtigung anzurechnen.**

(3) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 4

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

(1) unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453;
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 425 und 426 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Gruppe 532 für die Berufsausbildungsabgabe nach § 3 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108).

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) unverändert

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

(3) unverändert

1. Titel 427 01
 - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 511 01 und 518 02
 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
3. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
4. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
5. Titel 517 01
 - aus Erstattungen Dritter —

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) unverändert

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 bis 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. **So weit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 in Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.**

(7) unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 7

unverändert

§ 8

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1), geändert durch das Gesetz vom 20. April 1979 (BGBl. I S. 477).

§ 8

unverändert

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

§ 9

unverändert

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. Zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt—;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 150 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 49 800 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien,
- e) für Finanzierung im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht;
- 4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) —;
- 5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
- 6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
- 7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
- 8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181);
- 9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
 - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
- 10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;
- 11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapital-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

talisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;

12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2273), aufzunehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Wiedereingliederungsfonds des Europarates Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 13 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13, 16 und 17 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13, 16 und 17 des Haushaltsgesetzes 1979 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entspre-

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

chenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

§ 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie mit Teilbeträgen am Grundkapital der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 19

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Beibehaltung des Anteils des Bundes an Unternehmen des privaten Rechts Kapitalerhöhungen zuzustimmen.

§ 20

Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 21

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch

§ 19

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstelle ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 22

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilszeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilszeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 23

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 24

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland und Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 25

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 26

Die durch § 21 des Haushaltsgesetzes 1973 vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 733) bis 1981 aufgeschobene Zahlung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung wird in Höhe eines Teilbetrages von 1 250 000 000 Deutsche Mark vorzeitig im Haushaltsjahr 1980, spätestens am 1. Juli in Höhe von 525 000 000 Deutsche Mark an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und in Höhe von 725 000 000 Deutsche Mark an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten geleistet.

§ 27

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) findet insoweit keine Anwendung.

§ 28

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 29

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbau-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) findet keine
Anwendung.

§ 29

unverändert

§ 30

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet,
im Haushaltsjahr 1980 neben der Ablieferung nach
§ 21 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bun-
desgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert
durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember
1970 (BGBl. I S. 1765), eine Sonderablieferung in
Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark an den
Bund zu leisten. Bei der Sonderablieferung ist § 21
Abs. 4 des Postverwaltungsgesetzes entsprechend
anzuwenden.

§ 30

unverändert

(2) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet,
die im Haushaltsjahr 1980 fälligen Zinsen für die
Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Post-
sparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverord-
nung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verord-
nungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten
Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zu-
steht.

§ 31

§§ 4 und 5, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 25 und 27 bis 29
gelten bis zum Tage der Verkündung des Haus-
haltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres wei-
ter.

§ 31

unverändert

§ 32

Im § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober
1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das
Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 1979 vom 6. No-
vember 1979 (BGBl. I S. 1781), wird die Zahl „1979“
durch die Zahl „1980“ ersetzt.

§ 32

unverändert

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

§ 33

unverändert

§ 34

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1980 in Kraft.

§ 34

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

1980

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1980 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	178 480 000 ¹⁾
	Summe Haushalt 1980	178 480 000
	Summe Haushalt 1979	164 450 000
	gegenüber 1979 mehr (+) weniger (—)	+ 14 030 000

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Einnahmen					Epl.
Verwaltungs- einnahmen 1980 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1980 1 000 DM	Summe Einnahmen			
		1980	1979	gegenüber 1979 mehr (+) weniger (—) 1 000 DM	
		1 000 DM	1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
32	—	32	36	— 4	01
952	292	1 244	1 244	—	02
31	—	31	25	+ 6	03
2 641	1	2 642	2 288	+ 354	04
29 682	1 420	31 102	23 842	+ 7 260	05
17 707	28 336	46 043	27 594	+ 18 449	06
208 191	3 395	211 586	196 463	+ 15 123	07
593 167	80 913	674 080	547 876	+ 126 204	08
81 092	54 737	135 829	112 551	+ 23 278	09
167 713	142 183	309 896	284 045	+ 25 851	10
6 617	852 837	859 454	687 594	+ 171 860	11
601 920	209 098	811 018	736 901	+ 74 117	12
4 022 800	—	4 022 800	3 510 000	+ 512 800	13
429 745	111 967	541 712	502 554	+ 39 158	14
31 745	14 553	46 298	31 628	+ 14 670	15
90	—	90	80	+ 10	19
36	—	36	27	+ 9	20
30 694	694 639	725 333	706 424	+ 18 909	23
6 292	741 071	747 363	704 554	+ 42 809	25
1 033	—	1 033	830	+ 203	27
15 403	41 500	56 903	45 357	+ 11 546	30
7 030	47 963	54 993	43 783	+ 11 210	31
750 004	24 333 720	25 083 724	29 057 724	— 3 974 000	32
1 670	94 330	96 000	80 460	+ 15 540	33
68 600	142 600	211 200	161 110	+ 50 090	35
8 503	12 314	20 817	50 507	— 29 690	36
4 703	1 304 038	179 788 741	165 774 103	+ 14 014 638	60
7 088 093 ²⁾	28 911 907	214 480 000	203 289 600	+ 11 190 400	
6 217 813	32 621 787				
+ 870 280	— 3 709 880				

1) Darin Steuereinnahmen in Höhe von 178,0 Mrd DM.

2) Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 24 227 Millionen DM) = 11 773 Millionen DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1980 1 000 DM	1980 1 000 DM	1980 1 000 DM	1980 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	7 648	4 734	—	—
02	Deutscher Bundestag	222 213	55 971	—	—
03	Bundesrat	5 803	3 041	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	71 241	255 689	—	—
05	Auswärtiges Amt	506 708	115 621	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 244 180	455 960	—	—
07	Bundesminister der Justiz	233 005	79 526	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 524 957	522 400	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	270 951	136 547	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	224 757	99 754	—	57
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	388 615	63 527	—	8 800
12	Bundesminister für Verkehr	978 147	1 281 050	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	168	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	17 025 422	4 424 042	15 324 904	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	103 113	64 330	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	9 058	1 600	—	—
20	Bundesrechnungshof	30 970	3 271	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	28 950	17 170	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	58 588	60 335	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	28 286	10 528	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	47 278	24 641	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	20 551	5 482	—	—
32	Bundesschuld	11 267	260 249	—	13 506 907
33	Versorgung	7 166 782	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt auslän- discher Streitkräfte	416 837	283 375	—	—
36	Zivile Verteidigung	106 743	213 895	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 002 500	124 449	—	—
	Summe Haushalt 1980	31 734 738	8 567 187	15 324 904	13 515 764
	Summe Haushalt 1979	30 225 203	8 077 879	14 837 990	11 273 582
	gegenüber 1979 mehr (+) weniger (—)	+ 1 509 535	+ 489 308	+ 486 914	+ 2 242 182

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1980 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1980 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1980 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1980	1979	gegenüber 1979 mehr (+) weniger (—)	
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 270	1 041	—	14 693	14 330	+ 363	01
48 271	15 815	—	342 270	310 073	+ 32 197	02
129	133	—	9 106	8 861	+ 245	03
56 798	14 094	—	397 822	383 353	+ 14 469	04
1 130 744	80 575	—	1 833 648	1 664 023	+ 169 625	05
1 167 485	782 007	—	3 649 632	3 414 428	+ 235 204	06
12 977	6 380	—	331 888	324 494	+ 7 394	07
481 318	477 160	—	3 005 835	3 439 583	— 433 748	08
3 100 499	2 240 502	— 70 000	5 678 499	5 112 633	+ 565 866	09
4 549 456	1 719 780	1 174	6 594 978	6 393 214	+ 201 764	10
46 392 721	1 388 600	—	48 242 263	44 781 951	+ 3 460 312	11
10 509 453	13 125 522	—	25 894 172	26 347 591	— 453 419	12
—	16 300	—	16 468	4 963	+ 11 505	13
1 309 466	377 754	—	38 461 588	36 663 605	+ 1 797 983	14
18 675 162	89 340	—	18 931 945	18 290 592	+ 641 353	15
—	1 280	—	11 938	10 780	+ 1 158	19
10	118	—	34 369	33 182	+ 1 187	20
802 793	4 382 759	—	5 231 672	4 937 916	+ 293 756	23
1 762 362	2 501 155	—	4 382 440	4 273 556	+ 108 884	25
312 227	130 003	—	481 044	467 538	+ 13 506	27
3 975 669	2 074 604	— 121 174	6 001 018	5 568 187	+ 432 831	30
2 438 945	1 659 272	—	4 124 250	4 151 253	— 27 003	31
1 447 977	800 150	—	16 026 550	13 387 882	+ 2 638 668	32
1 939 420	—	—	9 106 202	8 719 374	+ 386 828	33
187 353	361 805	—	1 249 370	1 131 653	+ 117 717	35
80 206	339 104	—	739 948	730 661	+ 9 287	36
14 306 563	574 880	— 2 322 000	13 686 392	12 723 924	+ 962 468	60
114 689 274	33 160 133	— 2 512 000	214 480 000	203 289 600	+ 11 190 400	
106 976 840	34 085 657	— 2 187 551				
+ 7 712 434	— 925 524	— 324 449				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1980 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1981	1982	1983	1984	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	100	100	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	10 043	2 903	—	—	—	—	7 140
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	20 787	18 759	582	482	482	482	—
05	Auswärtiges Amt	627 779	235 270	224 448	151 468	593	—	16 000
06	Bundesminister des Innern .	755 585	406 631	208 394	108 090	1 410	160	30 900
07	Bundesminister der Justiz ..	3 853	2 164	1 546	143	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	666 166	400 012	195 041	61 270	1 270	8 573	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	2 514 707	800 232	575 425	299 650	28 100	51 300	760 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 147 513	481 023	275 590	170 900	75 700	144 300	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	363 725	248 825	26 685	6 505	925	785	80 000
12	Bundesminister für Verkehr .	5 107 940	3 091 355	1 481 210	490 375	45 000	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	10 000	6 000	4 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	13 047 375	4 638 440	3 307 921	2 738 914	1 665 700	696 400	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	175 704	106 339	55 105	13 905	55	—	300
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	8 316 750	460 600	435 300	328 800	220 050	379 900	6 492 100
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 911 610	579 070	686 534	630 178	494 708	1 521 120	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	78 462	50 362	23 100	5 000	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 180 070	1 669 292	1 529 570	1 150 180	463 528	367 500	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	430 298	198 568	119 200	78 910	33 610	10	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	28 300	22 800	5 500	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	319 199	218 224	58 860	38 105	5	5	4 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	523 950	119 550	50 550	50 550	50 550	252 750	—
	Summe	43 239 916	13 756 519	9 264 561	6 323 425	3 081 686	3 423 285	7 390 440

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1980	Betrag für 1979
	— 1 000 DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	214 480 000	203 289 600
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	189 773 000	174 466 600
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 24 707 000	— 28 823 000
 Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(49 295 929)	(50 968 383)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	49 295 929	50 968 383
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	25 068 929	22 595 383
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 24 227 000	— 28 373 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	— 480 000	— 450 000
8. Finanzierungssaldo	— 24 707 000	— 28 823 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1980	Betrag für 1979
	— 1 000 DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(37 495 929)	(38 039 383)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	37 495 929	38 039 383
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	11 800 000	12 929 000
Summe 1	49 295 929	50 968 383
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(11 418 699)	(6 826 595)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	3 946 662	836 667
2.103 Bundesschatzbriefe	2 500 000	500 000
2.104 Schuldbuchkredite	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen	4 603 105	4 900 000
2.106 Kassenobligationen	—	150 000
2.107 Bundesobligationen	—	—
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	8 010	7 731
2.109 Ablösungsschuld	58 000	59 000
2.110 Altsparerentschädigung	—	—
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	217 935	306 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	16 514	1 062
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.115 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	68 473	66 135

	Betrag für 1980	Betrag für 1979
	— 1 000 DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(13 650 230)	(15 768 788)
2.201 Kassenobligationen	4 723 580	4 763 025
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 427 650	3 505 300
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	880 000	881 263
2.204 Schuldscheindarlehen	4 619 000	6 619 200
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	25 068 929	22 595 383
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto-neuverschuldung am Kreditmarkt)	24 227 000	28 373 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—

